

LEITFADEN FÜR DEN WORKSHOP DER AUSSTELLENDEN ORGANISATIONEN

Donnerstag, den 18. Januar 2024, 16:00 – 16:45

Festlegende Organisationen: Sozialversicherungsträger, der die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften festlegt.
Ausstellende Organisation: Behörden, die für die Ausstellung der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde (RZU) und der Ausrüsterbescheinigung zuständig sind.

I. Ziel des Runden Tisches

Ziel:

- Korrekte Festlegung des (tatsächlichen) Sitzes des Ausrüsters.
Ist der in der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde aufgeführte Ausrüster der tatsächliche Ausrüster?
 - *In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Recht auf Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU verankert ist. Die Suche nach einem optimalen Geschäftsumfeld für das eigene Unternehmen ist völlig legitim. Allerdings muss dieser Ort auch der tatsächliche Niederlassungsort des Unternehmens sein und es darf sich nicht um eine Briefkastenfirma oder eine andere Art von (Schein-)Konstruktion handeln.*

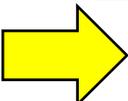
Das Anliegen der ausstellenden Organisation:

- Authentizität und Aktualität der Register auf der Grundlage genauer Informationen.
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Binnenschiffahrtsunternehmen.

Das Anliegen der festlegenden Organisation:

- Zuordnung zum System der sozialen Sicherheit des zuständigen Mitgliedstaates
 - Beitragszahlungen und Sozialversicherungsleistungen in und durch den richtigen Mitgliedstaat;
 - Frühzeitige Feststellung von Scheinkonstruktionen und Maßnahmen, um dagegen vorzugehen.
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Binnenschiffahrtsunternehmen.

Wie kann dies erreicht werden?

- 
- a. Wie halten die ausstellenden Organisationen ihre Register zuverlässig und auf dem neuesten Stand? Was ist zu diesem Zweck erforderlich? Wie kann der Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen zu diesem Ziel beitragen? (**Workshop Ausstellende Organisationen**).
 - b. Wie kann eine besonders riskante Situation, nämlich dass Eigner und Ausrüster in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, früher festgestellt und untersucht werden? Kann der Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen und der festlegenden Organisation dazu beitragen, und wenn ja, auf welche Weise? (**Workshop Nationale Delegation**).

Wenn die festlegende Organisation einen Hinweis auf riskante Situationen erhält, kann die festlegende Organisation eine weitere Bewertung des Risikos der Beitragszahlung im falschen Mitgliedstaat bzw. des Risikos einer Scheinkonstruktion vornehmen. Wenn die festlegende Organisation dieses Risiko als wahrscheinlich ansieht, kann sie die festlegende Organisation des anderen CASS-Mitgliedstaates kontaktieren. Wie kann geprüft werden, ob ein solches Risiko besteht, und wie können Informationen mit den festlegenden Organisationen in den anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden? (**Workshop Festlegende Organisationen**).

II. Teilnehmer an dem Workshop für ausstellende Organisationen

- Behörden aller CASS-Länder, die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunden (RZU) und Ausrüsterbescheinigungen ausstellen (ausstellende Organisationen).
- Interessierte Regierungsvertreter.

III. Relevante Dokumente

- Verordnung (EWG) Nr. 2919/85
- Ausnahmereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer
- Einführungsdokument (CASS)
- Empfehlung der ZKR betreffend die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung
- Antragsunterlagen für die Ausstellung einer Ausrüsterbescheinigung (ZKR)
- Antragsunterlagen für die Ausstellung einer Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (ZKR)
- Beschluss Nr. 7 der CASS
- Liste mit standardisierten Fragen (CASS)
- Nationale Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (RZU) und Ausrüsterbescheinigung (Certificat d'Exploitant, CE)
- Nationale Antragsformulare für beide Dokumente

IV. Zielsetzung und Durchführung des Workshops für die ausstellenden Organisationen:

Nachstehend finden Sie einige Fragen/Themen, die Ihnen den Einstieg in die Diskussion erleichtern können. Einige dieser Fragen werden auch in den anderen Workshops behandelt. Auf diese Weise werden die Fragen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet.

Die folgenden Hauptfragen werden in der Anlage zu diesem Dokument weiter erläutert, um Ihnen eine Hilfestellung bei deren Beantwortung an die Hand zu geben.

Diese Hauptfragen können dem Berichtersteller helfen, während der Hauptveranstaltung im Plenum Feedback zu geben.

Ablauf des Workshops und Hauptfragen:

- A. Vorstellungsrunde, gegenseitiges Kennenlernen der Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anliegen.
- B. Diskussion auf der Grundlage einer Reihe von Fragen
 1. Meinungs austausch über die nationalen Vorgehensweisen bei der Festlegung des Ausrüsters mit Schwerpunkt auf die Fälle, in denen sich Eigner und Ausrüster in zwei verschiedenen Ländern befinden. Wer ist der (tatsächliche) Ausrüster und wo ist er niedergelassen?
 2. Ist ein Informationsfluss zwischen den ausstellenden Organisationen möglich und sinnvoll (Informationsfluss A und Aa des Schemas?)
 3. Wenn ein Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen als sinnvoll erachtet wird, zu welchen Zeiten ist ein Datenaustausch sinnvoll?
 4. Wie kann der Datenaustausch durchgeführt werden?
 5. Welche Daten sind für den Datenaustausch zwischen der ausstellenden Organisation und der festlegenden Organisation wichtig?
 6. Welche Auswirkungen könnte die Einführung des Datenaustauschs haben?
 7. Sind alle besprochenen Maßnahmen ausreichend, um eventuelle Fehler effizient zu beheben oder sind noch Folgeschritte notwendig?

A. Vorstellungsrunde, gegenseitiges Kennenlernen der Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anliegen

- Vorstellungsrunde
- Ernennung des Berichterstatters

B. Diskussion auf der Grundlage einer Reihe von Fragen

1. Meinungsaustausch über die nationalen Vorgehensweisen bei der Festlegung des Ausrüsters mit Schwerpunkt auf die Fälle, in denen sich Eigner und Ausrüster in zwei verschiedenen Ländern befinden.

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Diskussion über die Präsentation von Kiwa (Ausstellende Organisation der Niederlande). Gehen die anderen ausstellenden Organisationen genauso vor wie Kiwa in den Niederlanden? Wenn das nicht der Fall ist, was machen sie anders?
 - Beurteilung der Empfehlung und der Antragsformulare der ZKR. Helfen diese Dokumente bei der korrekten Identifizierung der Ausrüster? Mit anderen Worten, sind sie vollständig, nützlich und auf dem neuesten Stand?
 - Ist es sinnvoll, dass die Organisation bei der Ausstellung einer Ausrüsterbescheinigung die Möglichkeit hat, zu prüfen, ob bereits eine RZU ausgestellt wurde? Sollte eine entsprechende Frage in das Antragsformular aufgenommen werden? Können Sie diese Informationen von Ihrer Schwesterorganisation über die ENI-Nummer des Schiffes abfragen?
 - Beurteilung der Liste mit standardisierten Fragen (CASS). Sind diese Fragen nützlich für die korrekte Bestimmung des Wohnsitzes des Ausrüsters? Fehlt Ihrer Meinung nach etwas?
2. Ist ein Informationsfluss zwischen der ausstellenden Organisation möglich und sinnvoll (Informationsfluss A und Aa des Schemas)?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Kann ein besserer Informationsaustausch dazu beitragen, Scheinkonstruktionen aufzudecken?
 - Ist es möglich, einen Informationsfluss zwischen den jeweiligen für die Ausstellung der RZU und der Ausrüsterbescheinigungen zuständigen Behörden einzurichten?
 - Was ist die Rechtsgrundlage für einen solchen Informationsfluss (Artikel 8 der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85)?
3. Wenn ein Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen grundsätzlich als nützlich erachtet wird, zu welchen Zeitpunkten wäre denn ein Datenaustausch sinnvoll?

Hierbei können Sie die folgenden Zeitpunkte in Betracht ziehen:

- a. Einmaliger Austausch des Status quo.
Benachrichtigung, wenn der Schiffseigner nicht im gleichen CASS-Mitgliedstaat wie der Ausrüster ansässig ist.
- b. In neuen Fällen.
Bei Ausstellung und Entzug einer RZU oder Ausrüsterbescheinigung nur in den Fällen, in denen der Eigner in einem CASS-Mitgliedstaat und der Ausrüster in einem anderen CASS-Mitgliedstaat ansässig ist.
- c. Bei der Änderung von Daten.
Wenn der Eigner in einem CASS-Mitgliedstaat ansässig ist und der Ausrüster seinen Sitz in einen anderen CASS-Mitgliedstaat verlegt.

- d. Bei der Beantragung einer RZU die Überprüfung der Echtheit und Aktualität einer von einem anderen CASS-Mitgliedstaat ausgestellten Ausrüsterbescheinigung im Herkunftsmitgliedstaat veranlassen.
- e. Bei der Beantragung einer Ausrüsterbescheinigung ohne RZU, eine Überprüfung ermöglichen, ob bereits eine RZU ausgestellt wurde (die eventuell einen anderen Ausrüster / einen anderen Niederlassungsort des Ausrüsters enthält).

4. Wie kann der Datenaustausch durchgeführt werden?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Welche Vor- und Nachteile hat die Bereitstellung von Daten über einen gesicherten E-Mail-Verkehr oder über eine Kollaborationsplattform (Hochladen von kompletten Datensätzen oder Teilmengen davon)?
- Kann die Europäische Schiffsdatenbank (EHDB) oder die Europäische Besatzungsdatenbank (ECDB) eine Rolle spielen?

5. Welche Daten sind für den Datenaustausch zwischen der ausstellenden Organisation und der festlegenden Organisation wichtig?¹

Hierbei können Sie die folgenden Daten in Betracht ziehen:

- a. Name und ENI-Nummer des Rheinschiffs (gemeinsamer Nenner aller Informationsflüsse)
 - b. Name, Adresse, Land, Eigner (+ eventuelle Rechtsform des Unternehmens)
 - c. Name, Adresse, Land, Ausrüster des Schiffes (+ eventuelle Rechtsform des Unternehmens)
 - d. Datum des Ausrüsterwechsels des Schiffes
 - e. Das (ausgefüllte) Antragsformular für die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde und die dazugehörigen relevanten Dokumente wie die Ausrüsterbescheinigung und die Ausrüstervereinbarung zwischen dem Schiffseigner und dem Ausrüster.
- Ist es beispielsweise ausreichend bzw. möglich, eine Kopie des (ausgefüllten) Antragsformulars für eine Ausrüsterbescheinigung (mit allen wichtigen Daten zur Identifizierung des Schiffes und der verschiedenen beteiligten Parteien (Eigner, Ausrüster usw.)) zu senden oder weiterzuleiten?

6. Welche Auswirkungen könnte die Einführung des Datenaustauschs haben?

Hierbei können Sie die folgenden Daten in Betracht ziehen:

- Kann die Frist für die Ausstellung einer Ausrüsterbescheinigung für die Dauer der Kontrollen ausgesetzt werden?
- Können die Organisationen, die die Ausrüsterbescheinigung ausstellen, strengere Kontrollen durchführen, wenn es Hinweise auf eine problematische Situation gibt?
- Kann die ausstellende Organisation die Ausstellung einer Ausrüsterbescheinigung ablehnen?
- Kommt es denn vor, dass Urkunden eingezogen werden? Wenn ja, wer wird davon in Kenntnis gesetzt? Kann dies auch rückwirkend erfolgen? Sind Sanktionen möglich, wenn die Benachrichtigungspflicht verletzt wird? (Verletzung der Benachrichtigungspflicht durch den Eigner oder Ausrüster und Befugnis zum Entzug der Urkunde, Artikel 6 der Verordnung (EWG) 2919/85?)

7. Sind alle besprochenen Maßnahmen ausreichend, um eventuelle Fehler effizient zu beheben oder sind noch Folgeschritte notwendig

¹ Diese Daten sind für die festlegenden Organisation wichtig, um weitere Untersuchungen über die möglichen Risiken einer Scheinkonstruktion durchzuführen.

